

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Theresa Werner  
Telefon: 0385 588 89 161  
Fax: 0385 588 89 190  
E-Mail: [theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de)  
AZ: 120-505-20/18 (FNP)  
120-506-68/18 (vB-Plan)  
Datum: 04.07.2018

## Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ i. V. m. der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Lübz

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihre Schreiben vom: 05.06.2018 (Posteingang: 11.06.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVObI, S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) i. V. m. den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 15.11.2017 beurteilt.

### Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung haben der Vorentwurf des vB-Plans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ und der Vorentwurf der 5. Änderung des FNPs der Stadt Lübz jeweils bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Mai 2018) vorgelegen.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Lübz, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom zu schaffen. Das Plangebiet umfasst einen 15 bis 110 Meter breiten Streifen östlich und westlich der Bahnlinie Malchow – Parchim und nimmt intensiv genutzte Agrarflächen in Anspruch. Darüber hinaus umfasst das Plangebiet den Bereich der

#### Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg  
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin  
Telefon: 0385 588 89160  
Fax: 0385 588 89190  
E-Mail: [poststelle@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlwm.mv-regierung.de)

ehemaligen Deponie Ruthen. Der geplante Solarpark soll als Zwischennutzung auf einen Zeitraum von max. 30 Jahren begrenzt werden. Laut Festsetzungen erfolgt anschließend eine Folgenutzung für die Landwirtschaft.

Der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 23 umfasst eine Fläche von ca. 18,7 ha, die größtenteils als Sonstiges Sondergebiet (SO EBS) mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ ausgewiesen werden soll.

Im rechtswirksamen FNP der Stadt Lübz ist der Vorhabenstandort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP der Stadt Lübz soll im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) geändert werden. In der 5. Änderung des FNPs soll der Vorhabenstandort als Sonstiges Sondergebiet (SO EBS) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ sowie zu geringen Teilen als Grünfläche dargestellt werden.

### **Raumordnerische Bewertung**

Laut dem RREP WM wird der Stadt Lübz die Funktion eines Grundzentrums im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis zugewiesen (vgl. 3.2.2 (1) Z RREP WM).

Gem. den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V und 6.5 (1) RREP WM soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung, u. a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen. Gem. Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Das o.g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Gem. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Laut vorliegender Planunterlagen reicht die Wertzahl der betroffenen Böden von 20 bis 29. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V steht dem o. g. Vorhaben nicht entgegen.

Für den Vorhabenstandort sind laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM folgende raumordnerische Festsetzungen getroffen:

- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V),
- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V),
- Festlegung als Tourismusedwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM) und
- Festlegung als Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (vgl. 7.2 (2) LEP M-V).

Die o. g. Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet laut der Karte M 1:100.000 des RREP WM in unmittelbarer Nähe zum Eignungsgebiet Windenergieanlagen „Werder“ und laut der Karte M 1:100.000 des Entwurfs zur Teilfortschreibung (Stand: 10.05.2017) des RREP WM in unmittelbarer Nähe zum Potenzialsuchraum befindet.

### **Bewertungsergebnis**

Der vB-Plan Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ i. V. m. der 3. Änderung des FNPs der Stadt Lübz ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

**Abschließende Hinweise**

Die landesplanerischen Hinweise beziehen sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greifen der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Theresa Werner

**Verteiler**

2. Amt Eldenburg Lübz – per Mail
3. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung – per Mail
4. EM VIII 370 – per Mail





Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

BAUKONZEPT  
Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Organisationseinheit  
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner  
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen  
BP 180036

Dienstgebäude  
Ludwigslust

Zimmer  
B 311

Datum  
30.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Betrifft:** Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“, Amt Eldenburg Lübz**

**Bezug:** Schreiben des Planungsbüros vom 05.06.2018; PE: 11.06.2018  
Planzeichnung M 1: 10.000 vom Mai 2018

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Lübz wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

#### **FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr**

Es bestehen keine Einwände.

#### **FD 63 – Bauordnung**

##### Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

#### **1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:**

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

## 2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

### Bauleitplanung

Die Ausweisung von Bauflächen kann nur unter Berücksichtigung des Waldabstandes (Planteil I) erfolgen.

## FD 66 – Straßen- und Tiefbau

### Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße L 17 sowie landwirtschaftliche Wege.

Keine Einwände oder Bedenken.

## FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

### **Auflagen**

1. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz soll Flächen, welche derzeit für Landwirtschaft ausgewiesen sind, als Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit  $>10^5$  cd/m<sup>2</sup> eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. Schwellenwerte für eine zulässige Einwirkdauer werden entsprechend [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] festgesetzt. Das Plangebiet grenzt an die Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren.

Durch eine Blendanalyse nachzuweisen, dass eine Blendwirkung auf die verlaufenden Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren ausgeschlossen ist.

5. Für die Sondergebietsflächen mit der Nutzung Photovoltaik ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

#### Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
  - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
  - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
  - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

#### FD 68 – Natur, Wasser, Boden

##### Naturschutz

| Belang   | Betroffenheit |      | Erheblichkeit/Prüferfordernis |      | Nachforderung |      | Nebenbestimmungen |      |
|--|---------------|------|-------------------------------|------|---------------|------|-------------------|------|
|  | Ja            | nein | Ja                            | nein | Ja            | Nein | Ja                | nein |
| allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze | X             |      | X                             |      | X             |      | X                 |      |
| Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)   |               | X    |                               |      |               |      |                   |      |
| Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)   |               | X    |                               |      |               |      |                   |      |
| Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)                                       |               | X    |                               |      |               |      |                   |      |
| Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)   |               | X    |                               |      |               |      |                   |      |
| Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)   |               | X    |                               |      |               |      |                   |      |
| NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter  |               | X    |                               |      |               |      |                   |      |

|                                    |   |   |   |  |   |  |   |  |
|------------------------------------|---|---|---|--|---|--|---|--|
| Schutz)                            |   |   |   |  |   |  |   |  |
| LSG (Verordnung Landkreis)         |   | X |   |  |   |  |   |  |
| Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)   |   | X |   |  |   |  |   |  |
| Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) | X |   | X |  | X |  | X |  |

**Eingriffsregelung:**

Bearbeiter: Herr Möller, Telefon: 03871/722-6884; E-Mail: [burghardt.moeller@kreis-lup.de](mailto:burghardt.moeller@kreis-lup.de)

Eine abschließende Stellungnahme im Rahmen dieser Beteiligung kann seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht abgegeben werden.  
Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine vollständige Eingriffs- und Ausgleichsbilanz. Es wird lediglich ein Defizit ausgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung des Geltungsbereiches der geplanten F-Planänderung in der Planzeichnung und in der Begründung nicht übereinstimmt.

**Artenschutzrechtliche Prüfung**

(Bearbeiter Stefan Labes, Tel.03871-722-6833, E-Mail: [stefan.labes@kreis-lup.de](mailto:stefan.labes@kreis-lup.de))

Die eingereichten Unterlagen enthalten keine Darlegungen zur möglichen Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. bei späterer Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung zwingende Vollzugshindernisse entgegen.

Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutz-rechtlicher Belange sind entsprechend der Abschichtung (Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung) gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen.

**Hinweis**

Die artenschutzrechtlichen Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung, da Artenschutzrecht unmittelbar gilt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 – 7 D 11/08.NE).

Nähere Hinweise zum Artenschutz sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten u.a. unter

[https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_gesetzl\\_artenschutz.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_gesetzl_artenschutz.htm) und

[http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_merkblatt\\_bauleitplanung.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf) zu entnehmen.

**Wasser- und Bodenschutz**

|                                      | Gewässer I. und II. Ordnung | Abwasser         | Grundwasserschutz | Bodenschutz     | Anlagen wgf. Stoffe | Hochwasser -schutz | Gewässerau s-bau |
|--------------------------------------|-----------------------------|------------------|-------------------|-----------------|---------------------|--------------------|------------------|
| Keine Einwände                       | 03.07.18 Kornath            |                  | 03.07.18 Kornath  |                 |                     | Sander 21.06.2018  |                  |
| Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage |                             | 03.07.18 Kornath |                   | 19.06.2018 Wulf |                     |                    |                  |
| Ablehnung lt. Anlage                 |                             |                  |                   |                 |                     |                    |                  |
| Nachforderung lt. Anlage             |                             |                  |                   |                 |                     |                    |                  |

**Gewässer I, II. Ordnung/ Abwasser**

Gewässer werden durch die Baumaßnahmen nicht berührt. Die Bereiche, Planteile 1-3, liegen außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Der Planteil 3 grenzt im südlichen Abschnitt direkt an die Schutzzone 3 des Wasserschutzgebietes Lübz an.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen zur o.g. Änderung bei Beachtung und Einhaltung nachfolgender Hinweise keine Einwände:

**Hinweise:**

Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Das Niederschlagswasser der Grundstücke soll gemäß § 55/2 WHG dort, wo es anfällt, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG und § 5 des LWAG wie,

- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- die Absenkung des Grundwasserstandes
- die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer
- die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen

Kornath, SB

**Bodenschutz:**

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

**Hinweise:**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

**Auflagen:**

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA<sup>1</sup> zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung<sup>2</sup> bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

<sup>1</sup> Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

<sup>2</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

**Begründung:**

Die Forderungen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Grundwasserschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG<sup>3</sup>, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG<sup>4</sup> und §§ 2, 13 LBodSchG M-V<sup>5</sup>.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Ziegler  
SB Bauleitplanung

<sup>3</sup> LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669)

<sup>4</sup> WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

<sup>5</sup> LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



EINGEGANGEN

05. Juli 2018

TB 3367

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
z. H. Herrn Meißner  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0385 / 59 58 6-143  
Telefax: 0385 / 59 58 6-570  
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de  
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-189-18-5121-76089  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 29. Juni 2018

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“**

Ihr Schreiben vom 5. Juni 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten**

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Es handelt sich um Flächen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und es werden Flächen mit der Hauptnutzungsart Acker in Anspruch genommen. In der Begründung wurde meines Erachtens die Prüfung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft nicht ausreichend dargestellt. Entsprechen die verbleibenden Flächen wirklich den Nutzungsansprüchen der Landwirte? Je geringer die Bodenwertzahlen der bewirtschafteten Flächen sind desto größer ist der Flächenbedarf, um ein ausreichendes Einkommen zu sichern. Nach Beendigung der Nutzung durch den Solarpark haben die Flächen den Status als Ackerland verloren. Gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz wären es dann Dauergrünlandflächen. Durch den Verzicht auf Düngung und den Abtransport des Mähgutes hagert der Boden aus. Damit ist die ursprüngliche Ertragsfähigkeit des Bodens nicht mehr gegeben. Gemäß Erlass des Landwirtschaftsministeriums vom 14.5.2010 sollten landwirtschaftliche Flächen mit über 20 Bodenpunkten generell der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorbehalten bleiben. Warum wurde die Prüfung des Anteils der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch innerhalb des Amtsbereiches der Stadt Lübz nicht durchgeführt? Hier wurde meines Erachtens eine pauschale Aussage getroffen. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0  
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570  
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

## 2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

## 3. Naturschutz, Wasser und Boden

### 3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

### 3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

### 3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

## 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

| Anlagenbetreiber                     | Anlage                      | Gemarkung     | Flurstück   |
|--------------------------------------|-----------------------------|---------------|-------------|
| Windkraft Ruthen I GbR mbH           | Windkraftanlagen            | Ruthen Flur 1 | 84/2; 85/2  |
| SBH Schrott- und Baustoffhandel GmbH | Schrottplatz                | Ruthen Flur 1 | 70/31; 70/5 |
| LBK Baustoffkontor GmbH Lübz         | Brecheranlage               | Ruthen Flur 1 | 79/ 80      |
| SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG           | Glasfaserherstellungsanlage | Ruthen Flur 1 | 70/37       |

|   |   |               |   |
|---|---|---------------|---|
| Werk Lübz   |   |               |   |
| Mecklenburger Agrarhandel GmbH                        | Körnerfrüchteumschlag   | Ruthen Flur 3 | 12/19   |
| Rapsol GmbH   | Biodiesel-Produktionsanlage                                     | Ruthen Flur 1 | 68/17   |
| Containerdienst Martins                               | Anlage zur Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Anlagen | Ruthen Flur 1 | 59/21   |
| Werder 1<br>Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG | Windkraftanlagen  | Ruthen Flur 1 | 97/2; 85/4, 84/10, 93/2; 83/3, 78/2; 78/3, 88 |
| ”   | ”   | Lübz Flur 1   | 4   |
| ”   | ”   | Werder 1      | 180/14; 184/1; 150/9, 180/10; 176/7           |

Diese Anlagen haben Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Im Auftrag



Henning Remus



# Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

BAUKOZEPT  
Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Unger  
Telefon: 0385 511 4419  
Telefax: 0385 511 4150/-4151  
E-Mail: juergen.unger@sbv.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: 2441-512-00-2018/071-14  
(Bitte bei Antwort angeben)  
Datum: 03.07.2018

## Stellungnahme

### Zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz – für den Bereich „Solarpark Ruthen“

Ihr Schreiben vom 05.06.2018 – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 05.06.2018 zum o.g. Vorentwurf über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz, die mir am 08.06.2018 eröffnet wurden.

Nach Prüfung der Unterlagen kann ich folgendes feststellen:

Gegen den Vorentwurf bestehen in verkehrlicher, straßenrechtlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn bei den weiteren Planungsschritten folgendes beachtet wird

Gemäß §31 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 dürfen außerhalb der nach §5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Die Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Verkehrs sowie die Verkehrssicherheit auf der L17 ist zu garantieren.

Dafür ist der Nachweis zu erbringen, dass von dem geplanten Vorhaben keine Blendwirkung auf den Verkehr der L17 auftritt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Greßmann

Postanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Postfach 16 01 42  
19091 Schwerin  
regierung.de

Hausanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Pampower Straße 68  
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 511-40  
Telefax: 0385 / 511-4150/-4151  
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Bearb.: Herr Blietz  
Fon: 03831 / 61 21 41  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 2196/18

Az. 506/13076/286-18

Ihr Zeichen / vom  
6/5/2018  
31181 - wib/cka

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
61 21 41

Datum  
6/29/2018

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### **5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz für den Bereich "Solarpark Ruthen"**

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

  
Olaf Blietz

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: [info@ba.mv-regierung.de](mailto:info@ba.mv-regierung.de)

## Karbe, Christin

---

**Von:** Klingbeil, Kerstin  
**Gesendet:** Montag, 16. Juli 2018 09:26  
**An:** Karbe, Christin  
**Betreff:** WG: 18179 - 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich "Solarpark Ruthen"

**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de [mailto:toeb@lung.mv-regierung.de]  
**Gesendet:** Montag, 16. Juli 2018 08:37  
**An:** info  
**Betreff:** 18179 - 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich "Solarpark Ruthen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 05.06.2018 (31181 – wib/cka) keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Antje Grau

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Tel. 03843/777-154  
Fax 03843/777-8115

**Karbe, Christin**

---

**Von:** Klingbeil, Kerstin  
**Gesendet:** Mittwoch, 20. Juni 2018 15:49  
**An:** Karbe, Christin  
**Betreff:** WG: F- u. B-Pläne "Solarpark Ruthen" u. "Solarpark Werder"

---

**Von:** Janine Böttcher [mailto:naturschutz-mv@t-online.de]  
**Gesendet:** Mittwoch, 20. Juni 2018 15:40  
**An:** info  
**Betreff:** F- u. B-Pläne "Solarpark Ruthen" u. "Solarpark Werder"

*Ihr Zeichen:*  
30408 - wib/cka  
30423 - wib/cka  
31181 - wib/cka  
31183 - wib/cka

Sehr geehrter Herr Meißner,

im Auftrag des BUND Landesverbandes M-V e.V. bedanke ich mich für Ihre Schreiben vom 05.06.2018 bezüglich der o.g. Bauleitpläne.

Ich möchte Sie hiermit darauf hinweisen, dass die anerkannten Naturschutzvereinigungen keine Träger öffentlicher Belange sind. Über frühzeitige Verfahrensbeteiligungen sind wir dennoch generell interessiert.

Zum jetzigen Zeitpunkt können wir zu den o.g. Verfahren keine Stellungnahme abgeben.

Bitte beachten Sie das gesetzliche Mitwirkungsrecht anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG. Wir bitten um weitere Beteiligung, sollte unser Mitwirkungsrecht berührt werden.

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V haben anerkannte Naturschutzvereinigungen ein Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen. Diese werden im Rahmen von Bauleitplänen gemäß § 11 BNatSchG aufgestellt.

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V haben anerkannte Naturschutzvereinigungen ein Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, d.h. wenn z.B. Bauleitpläne Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können, also wenn eine FFH/SPA-Verträglichkeits(vor-)prüfung durchgeführt wird.

---

Mit freundlichem Gruß

Janine Böttcher  
Referentin für Naturschutz

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 152

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Herr Meißner  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg



IHRE NACHRICHT VOM:  
05.06.2018

UNSER ZEICHEN:  
18/01374

ANSPRECHPARTNER:  
Herr Zimmermann

TELEFON:  
0385 755-2338

E-MAIL:  
[leitungsauskunft@wemag.com](mailto:leitungsauskunft@wemag.com)

DATUM:  
28.06.2018

SEITE/ UMFANG:  
1 Seite

ANLAGEN:  
3 Bestandspläne (Mail)

**LA: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 "Solarpark Ruthen"**  
**5. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**Ihre Zeichen: 30408 und 31181 -wib/cka**

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

<http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Für die Einspeisung von Elektroenergie in das Netz der WEMAG Netz GmbH ist auf separaten Antrag des Einspeisewilligen (mit genauer Leistungsangabe) der Netzanschlusspunkt entsprechend den Festlegungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) zu bestimmen. Die Ermittlung des Anschlusspunktes kann erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien in einem gesonderten Antragsverfahren festgelegt werden.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

WEMAG AG

## WEMAG

### HAUSADRESSE

WEMAG AG  
Obotritenring 40  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 . 755-0  
Fax: 0385 . 755-2222  
E-Mail: [kontakt@wemag.com](mailto:kontakt@wemag.com)  
Internet: [www.wemag.com](http://www.wemag.com)

### VORSTAND

Caspar Baumgart  
Thomas Murche

### VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES

Dr. Christof Schulte

### SITZ DER GESELLSCHAFT

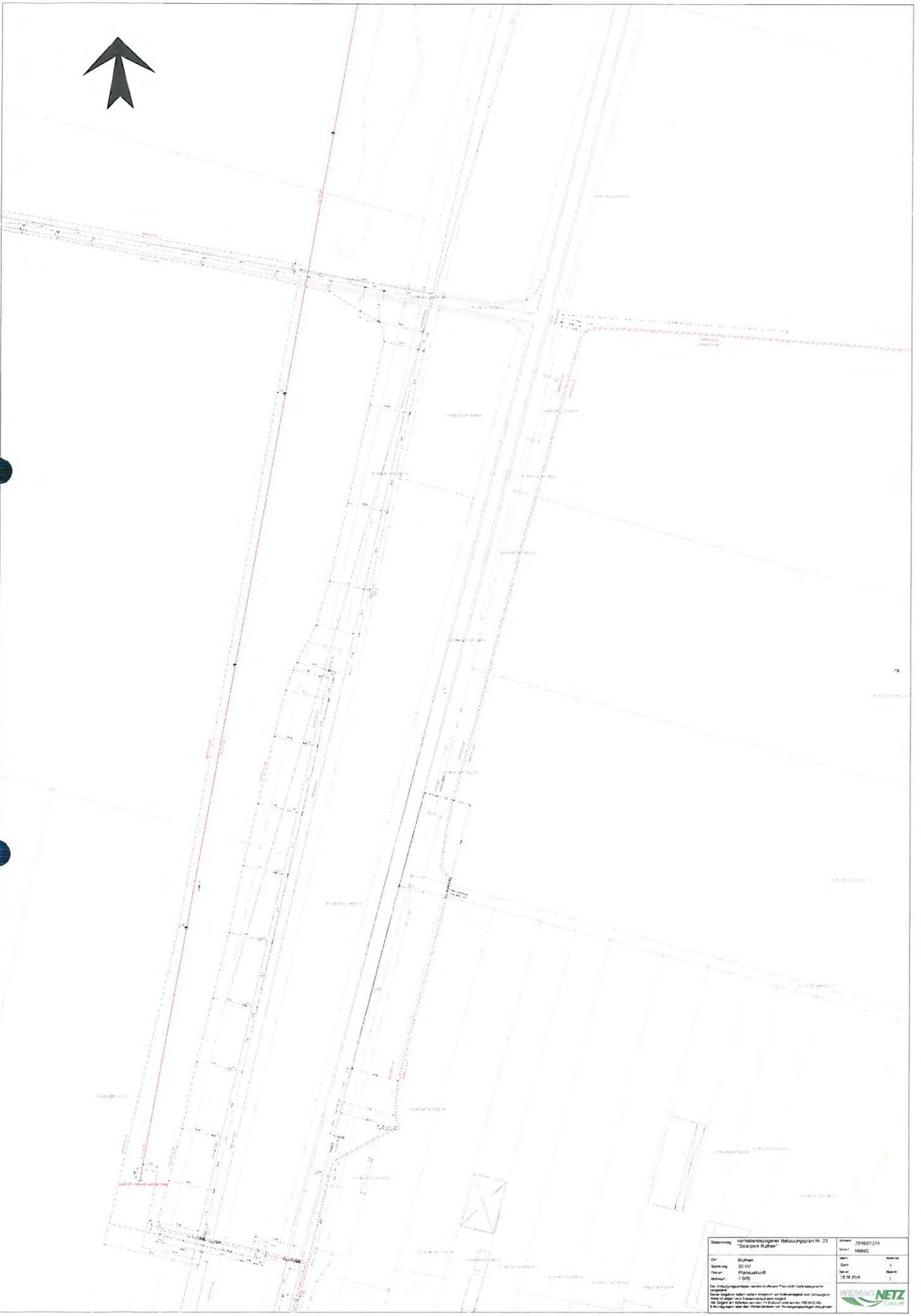
Schwerin

### HANDELSREGISTER

Amtsgericht Schwerin  
B 615

### BANKVERBINDUNG

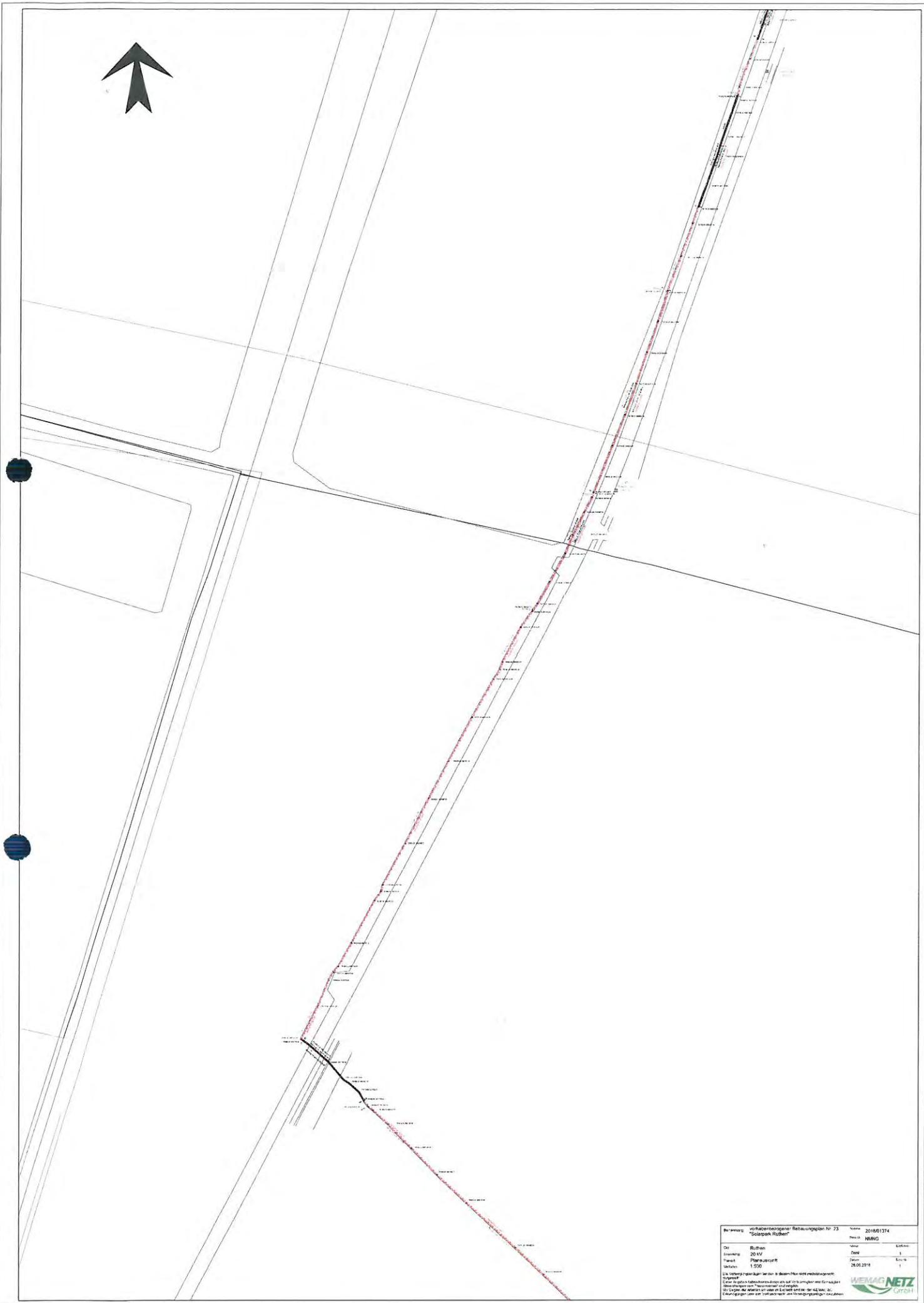
Commerzbank AG  
IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00  
BIC DRESDEFF140



|               |   |        |            |
|---------------|---|--------|------------|
| Bestimmung:   | Vorhabenbezogener Betreuungsplan Nr. 23<br>"Südpark-Röhren" | Blatt: | 2016/01314 |
| Ort:          | Röhren  | Blatt: | NRMG       |
| Nennspannung: | 20 kV   | Blatt: | 7          |
| Zeichnung:    | Planstruktur  | Blatt: | 2          |
| Maßstab:      | 1:500   | Datum: | 28.08.2018 |

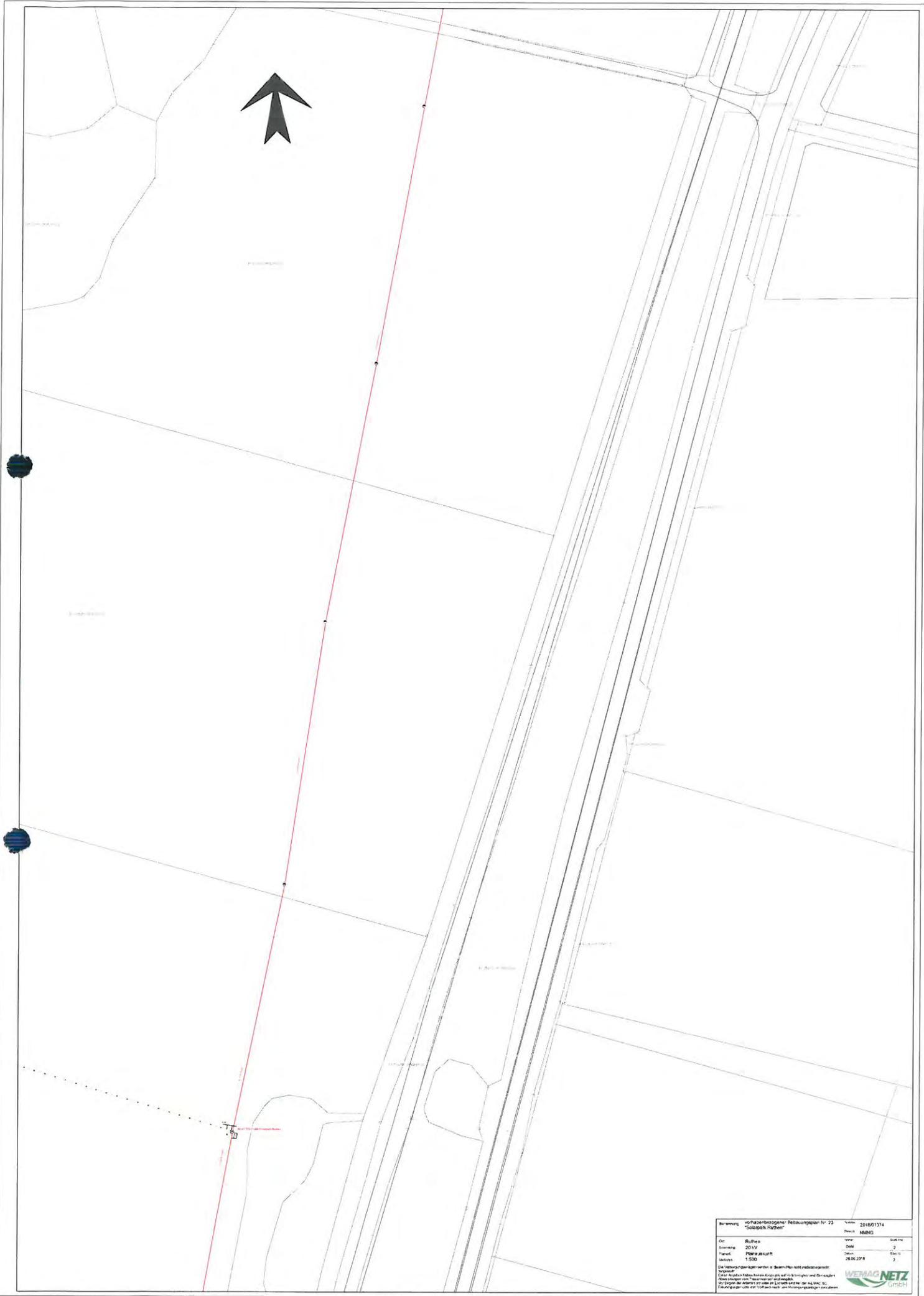
Die Verteilungsanlagen werden in einem Planbereich hergestellt.  
Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit.  
Für die Ausführung der Anlagen sind die Vorschriften der VDE 101/102 zu beachten.  
Die Anlagen sind in der Ausführung und in der Ausführung der Anlagen zu prüfen.  
Für Änderungen der Anlagen sind die Vorschriften der VDE 101/102 zu beachten.





|   |   |         |            |
|---|---|---------|------------|
| Bezeichnung   | Vollstufenübergang Bauausführung Nr. 23<br>"Stöcklein-Rußben" | Projekt | 2016/01274 |
| Dat.  | Rußben  | Version | NMNG       |
| Spannung  | 20 kV   | Datum   | 1          |
| Planart   | Planansicht   | Form    | Ein-Fl.    |
| Maßstab   | 1:500   | Blatt   | 1          |
| Zusätzliche Informationen:<br>1. Die Vollstufenübergänge sind in diesem Plan nicht veranschaulicht.<br>2. Die Vollstufenübergänge sind in diesem Plan nicht veranschaulicht.<br>3. Die Vollstufenübergänge sind in diesem Plan nicht veranschaulicht.<br>4. Die Vollstufenübergänge sind in diesem Plan nicht veranschaulicht.<br>5. Die Vollstufenübergänge sind in diesem Plan nicht veranschaulicht.<br>6. Die Vollstufenübergänge sind in diesem Plan nicht veranschaulicht.<br>7. Die Vollstufenübergänge sind in diesem Plan nicht veranschaulicht.<br>8. Die Vollstufenübergänge sind in diesem Plan nicht veranschaulicht.<br>9. Die Vollstufenübergänge sind in diesem Plan nicht veranschaulicht.<br>10. Die Vollstufenübergänge sind in diesem Plan nicht veranschaulicht. |   |         |            |





|  |   |                  |            |
|--|---|------------------|------------|
| Bestimmung   | Vollspannungsbezogener Rebaunungsplan Nr. 23<br>"Schlappack Röhren" | Zeichnungsnummer | 201801374  |
| Objekt   | Röhren  | Standort         | HNMG       |
| Spannung   | 20 kV   | Blattgröße       | A3         |
| Format   | Plan (A3)   | Blattzahl        | 2          |
| Maßstab  | 1:500   | Datum            | 28.06.2018 |
| Die Vertragsunterlagen werden in einem File mit dem Namen:   |   | Blattzahl        | 3          |
| <b>Copyright:</b><br>Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt durch WEMAG NETZ GmbH.<br>Die Weitergabe oder die Nutzung dieses Dokuments ist ohne schriftliche Genehmigung von WEMAG NETZ GmbH.<br>WEMAG NETZ GmbH ist ein Unternehmen der WEMAG Gruppe. |   |                  |            |



GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Meißner  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner: Lothar Zschau  
Telefon:  
E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de  
Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 10683/18  
PE-Nr.: 10683/18  
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr  
bitte unbedingt angeben!  
Datum: 03.07.2018

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüz für den Bereich "Solarpark Ruthen"

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:  
Brief 05.06.2018 GDMCOM 31181 - wib/cka

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

| Anlagenbetreiber  | Hauptsitz           | Betroffenheit     | Anhang             |
|---|---------------------|-------------------|--------------------|
| EMB Energie Mark Brandenburg GmbH   | Potsdam             | nicht betroffen * | Auskunft Allgemein |
| Erdgasspeicher Peissen GmbH   | Halle               | nicht betroffen   | Auskunft Allgemein |
| Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>                    | Schwaig b. Nürnberg | nicht betroffen   | Auskunft Allgemein |
| GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG | Straelen            | nicht betroffen * | Auskunft Allgemein |
| innogy Gas Storage NWE GmbH   | Dortmund            | nicht betroffen * | Auskunft Allgemein |
| ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>   | Leipzig             | nicht betroffen   | Auskunft Allgemein |
| VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>   | Leipzig             | nicht betroffen   | Auskunft Allgemein |

\*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

- <sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- <sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100

E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861  
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001  
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.



Darstellung angefragter Bereich 1 ( SRID 4326 - Breite (N) 53,489882, Länge (E) 12,033155 [in Dezimalgrad] )

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom mbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüz für den Bereich "Solarpark Ruthen"

Reg.-Nr.: 10683/18

PE-Nr.: 10683/18

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

---

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH

innogy Gas Storage NWE GmbH

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des oben genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG  
über das Auskunftsportale BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH  
Großbeerenstr. 181-183  
14482 Potsdam

innogy Gas Storage NWE GmbH  
Flamingoweg 1  
44139 Dortmund

---

### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstr. 9  
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Babel  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-4267/18

Schwerin, 5. Juli 2018

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange  
5. Änderung FNP Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“**

Ihre Anfrage vom 05.06.2018; Ihr Zeichen: 31181 – wib/cka

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.**

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

**Postanschrift:**  
LPBK M-V  
Postfach

19048 Schwerin

**Hausanschrift:**  
LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Jacqueline Babel

**Anlage**  
TöB-Anfrage

**Betrieb für Bau und Liegenschaften  
Mecklenburg-Vorpommern  
Geschäftsbereich Schwerin**



**Mecklenburg  
Vorpommern**



EINGEGANGEN

22. Juni 2018

3236 J.

Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern  
19055 Schwerin, Werderstraße 4

Bearbeitet von: L. Michaelis

Telefon: +49 385 509 87251

AZ: SN-B1028-TÖB-05-57.04/2018

lutz.michaelis@bbl-mv.de

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstr. 9

Schwerin, 20.06.2018

17034 Neubrandenburg

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz für den Bereich "Solarpark Ruthen"**

Ihr Schreiben vom 05.06.2018 (Eingang BBL 08.06.2018) mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.*

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Klaus  
Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin

Betrieb für Bau und Liegenschaften  
Mecklenburg-Vorpommern  
19055 Schwerin, Werderstraße 4  
Obere Landesbehörde

Bundesbank Filiale Rostock  
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02  
BIC: MARKDEF1130  
Steuernummer 079/144/02039

Telefon: 0385 509-87201  
Telefax: 0385 509-87204  
poststelleSN@bbl-mv.de  
www.bbl-mv.de



WBV „Mildeneritz-Lübzer Elde“ 19399 Dobbertin, Schulstr. 17a

**BAUKONZEPT**  
Neubrandenburg GmbH  
  
Gerstenstr. 9  
  
**17034 Neubrandenburg**

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 05.06.2018  
  
Unser Zeichen Sch  
Ansprechpartner  
  
Telefon: (038736) 42407  
Telefax: (038736) 42441  
  
Dobbertin, den 12.06.2018

**Stellungnahme zur 5. Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark Ruthen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich unser Gewässer L5925.121102 (siehe Anlage).

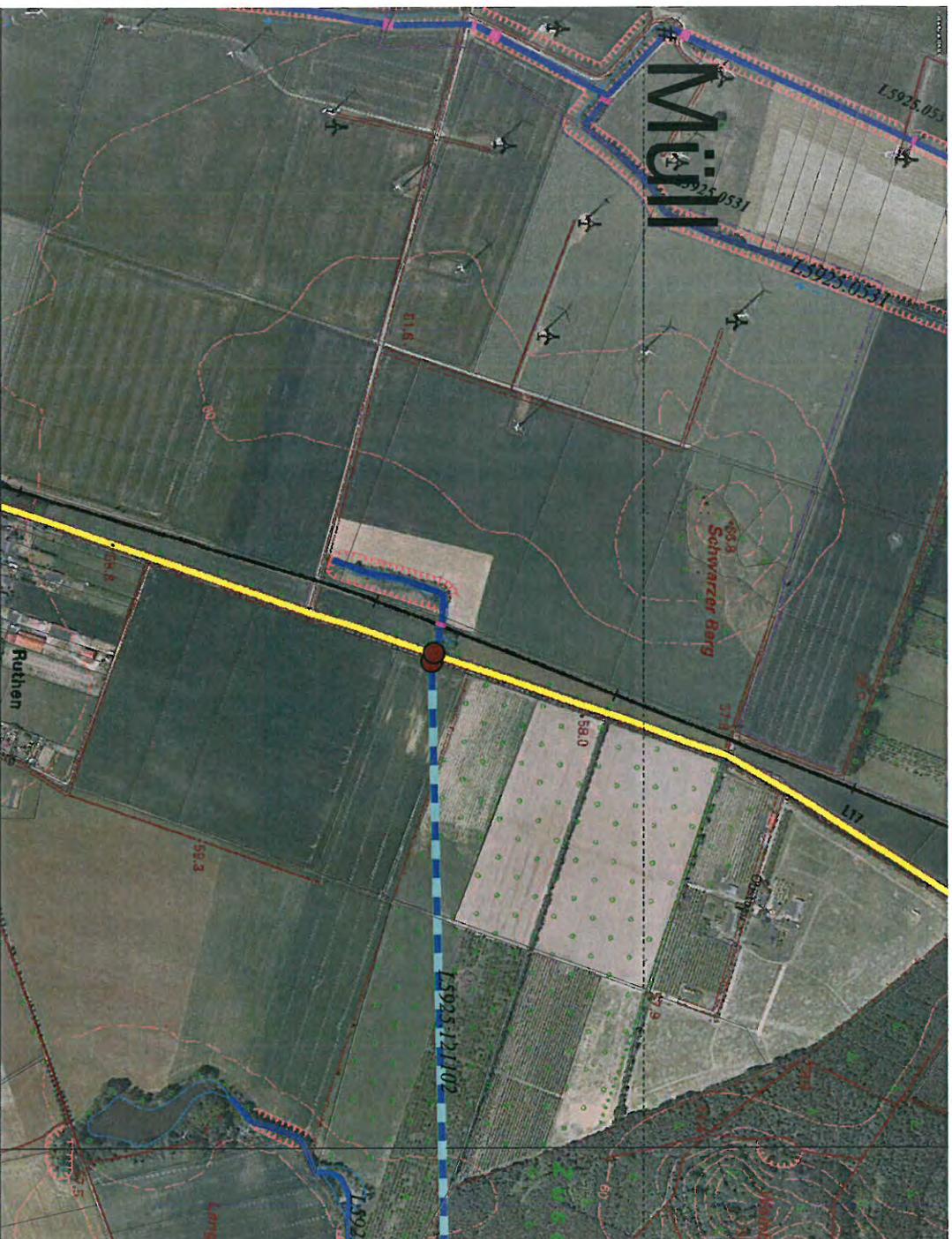
Zur Gewährleistung der Unterhaltung sind gemäß §36 und §38, Absatz 1 WHG vom 01.03.2010 alle vorgefundenen Gewässer bis zu einem Abstand von 5m beidseitig ab Böschungsoberkante des Gewässers bzw. der Rohrleitung von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

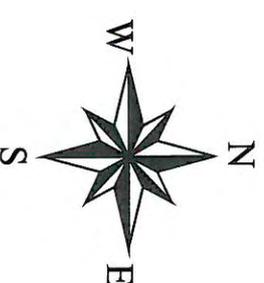
i.A. D. Schröder

Anlage: Lageplan Gewässer L5925.121102

# WBV Dobbertin



- Igm\_2\_schächtepkt.shp
- 08-wbv-flurstuecke\_2016.shp
- ▬ Igm\_2\_rohrleitungengeline.shp
- ▬ Igm\_2\_durchlässelline.shp
- ▬ Gewaesser2015.shp





**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Karbow · Lindenstraße 1 · 19386 Gehlsbach OT Karbow

**Baukonzept Neubrandenburg GmbH**  
**Gerstenstraße 9**  
**17034 Neubrandenburg**



**Forstamt Karbow**

Bearbeitet von: Herrn Seltmann  
Telefon: 03 87 33 / 228 - 0  
Fax: 03994 - 235429  
E-Mail: karbow@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: SB JH12.1-23  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Karbow, 3.7.2018

**vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz einschließlich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz - Anfrage nach § 4 (1) BauGB i.V.m. § 3 (1) Satz 1 BauGB**

*Bezug:* Aufforderung zur Stellungnahme entsprechend §4(1) BauGB  
Vor-Ort-Termin am 2.7.2018 (FoA Karbow, Herr Seltmann)  
*hier:* Stellungnahme der Unteren Forstbehörde – Ihr Schreiben vom 5.6.2018

Sehr geehrter Herr Meißner,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o.g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und entsprechend § 20 des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG M-V) in der Fassung und Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 870, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 431) in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstands baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO) vom 20. April 2005 (GVObI. M-V 2005, S. 166) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVObI. M-V S. 601) wie folgt Stellung:

Entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 zählen alle mit Waldgehölzen bestockte Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu §2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M/V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, das o.g. Vorhaben betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Das Vorhaben wurde geprüft. Es ist festzustellen, dass keine Entscheidungen zur Unterschreitung des Waldabstandes gem. § 20 Landeswaldgesetz M-V herbeizuführen sind, da der erforderliche Mindestabstand von 30 m zwischen der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans und dem Wald zwar unterschritten wird, jedoch ein Abstand von 30 m zwischen dem vorhandenen Wald und der Bebauungsgrenze des Solarparks eingehalten wird.

### I.

Bebauungen außerhalb des 30-m-Abstandes zum Wald sind aus der Sicht der Landesforst M-V zulässig.

### II.

In einem Abstand von weniger als 30 m befindet sich an der nord- und südöstlichen Grenze zum B-Plan-Gebiet Wald lt. gültiger Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2.

Bei dem Wald handelt es sich um Bestände aus Kiefern, Fichten, Eichen und Buchen deren Endhöhe bei etwa 25 – 30 Metern liegen wird.

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Der vorliegende B-Plan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechen diesen Forderungen.

Ausnahmen vom § 20 LWaldG sind ausschließlich im Rahmen der Waldabstandsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (WAbstVO M-V vom 20. April 2005, GVOBl. M-V S. 166) für den Einzelfall möglich.

### III.

#### Hinweise:

Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten :

1. Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet.

2. Im Falle eines Brandes der Photovoltaikanlage kommt es zu einer hohen Hitzeeinwirkung. Das Feuer ist nach meinem Kenntnisstand mit den üblichen Löschmitteln nicht zu löschen, sodass der Brand der Photovoltaikanlage daher nur durch kontrolliertes Abbrennen bekämpft werden kann.

Auflagen :

Zwischen der Photovoltaikanlage und dem vorhandenem Wald ist ein Waldbrandschutzstreifen anzulegen, der ganzjährig von Bewuchs freizuhalten ist.

Die Umzäunung der Photovoltaikanlage erfolgt in einer Entfernung von mindestens 30 m zum Wald.

Bei der Planung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist abzusichern, dass die normale Bewirtschaftung des auch in einer Entfernung von mehr als 30 Metern angrenzenden Waldes weiterhin möglich bleibt. Das Verlangen der Abholzung von Waldflächen oder die Auferlegung von Wuchsbeschränkungen, um die Beschattung der Photovoltaikanlage zu verhindern, sind unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Wolfgang Starke  
Forstamtsleiter

---

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de



## Karbe, Christin

---

**Von:** Klingbeil, Kerstin  
**Gesendet:** Montag, 9. Juli 2018 07:39  
**An:** Karbe, Christin  
**Betreff:** WG: Stellungnahme S00665476, VF und VFKD, Stadt Lübz, 31181 - wib/cka, 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Ruthen", Planteil 1

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de]  
**Gesendet:** Freitag, 6. Juli 2018 16:13  
**An:** info  
**Betreff:** Stellungnahme S00665476, VF und VFKD, Stadt Lübz, 31181 - wib/cka, 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Ruthen", Planteil 1

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstr. 9  
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00665476  
E-Mail: [TDRA-O-Schwerin@vodafone.com](mailto:TDRA-O-Schwerin@vodafone.com)  
Datum: 06.07.2018  
Stadt Lübz, 31181 - wib/cka, 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Ruthen", Planteil 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.06.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

---

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de), fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter [www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen](http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen).

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter [www.vodafone.de/pflichtangaben](http://www.vodafone.de/pflichtangaben)

## Karbe, Christin

---

**Von:** Klingbeil, Kerstin  
**Gesendet:** Montag, 9. Juli 2018 07:39  
**An:** Karbe, Christin  
**Betreff:** WG: Stellungnahme S00665461, VF und VFKD, Stadt Lübz, 31181 - wib/cka, 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Ruthen", Planteil 2

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de]  
**Gesendet:** Freitag, 6. Juli 2018 16:13  
**An:** info  
**Betreff:** Stellungnahme S00665461, VF und VFKD, Stadt Lübz, 31181 - wib/cka, 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Ruthen", Planteil 2

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstr. 9  
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00665461  
E-Mail: [TDRA-O-Schwerin@vodafone.com](mailto:TDRA-O-Schwerin@vodafone.com)  
Datum: 06.07.2018  
Stadt Lübz, 31181 - wib/cka, 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Ruthen", Planteil 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.06.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

---

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de), fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter [www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen](http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen).

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter [www.vodafone.de/pflichtangaben](http://www.vodafone.de/pflichtangaben)

## Karbe, Christin

---

**Von:** Klingbeil, Kerstin  
**Gesendet:** Montag, 9. Juli 2018 07:40  
**An:** Karbe, Christin  
**Betreff:** WG: Stellungnahme S00665489, VF und VF KD, Stadt Lüz, 31181 - wib/cka, 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Ruthen", Planteil 3

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de]  
**Gesendet:** Freitag, 6. Juli 2018 16:15  
**An:** info  
**Betreff:** Stellungnahme S00665489, VF und VF KD, Stadt Lüz, 31181 - wib/cka, 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Ruthen", Planteil 3

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Eckdrift 81 \* 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstr. 9  
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00665489  
E-Mail: [TDRA-O-Schwerin@vodafone.com](mailto:TDRA-O-Schwerin@vodafone.com)  
Datum: 06.07.2018  
Stadt Lüz, 31181 - wib/cka, 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Ruthen", Planteil 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.06.2018.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

---

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de), fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter [www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen](http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen).

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter [www.vodafone.de/pflichtangaben](http://www.vodafone.de/pflichtangaben)

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT  
Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 588-48256255  
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: <http://www.lverma-mv.de>  
Az: 341 - TOEB201800562

Schwerin, den 13.06.2018

## Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: F-Plan Solarpark Ruthen ; 5. Änderung der Stadt Lübz ... sowie ...B Plan Nr.23 der Stadt Lübz

Ihr Zeichen: 31181 //30408 - wib/cka vom 5.6.2018

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). **Lagefestpunkte** ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m **wichtige unterirdische Festpunkte**, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,

Vermittlung: (0385) 588 56966  
Telefax: (0385) 58848256039  
Internet: [www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Hausanschrift: LAiV, Abteilung 3  
Lübecker Straße 289  
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:  
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr  
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,  
Filiale Rostock  
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561  
BIC: MARKDEF1130

Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

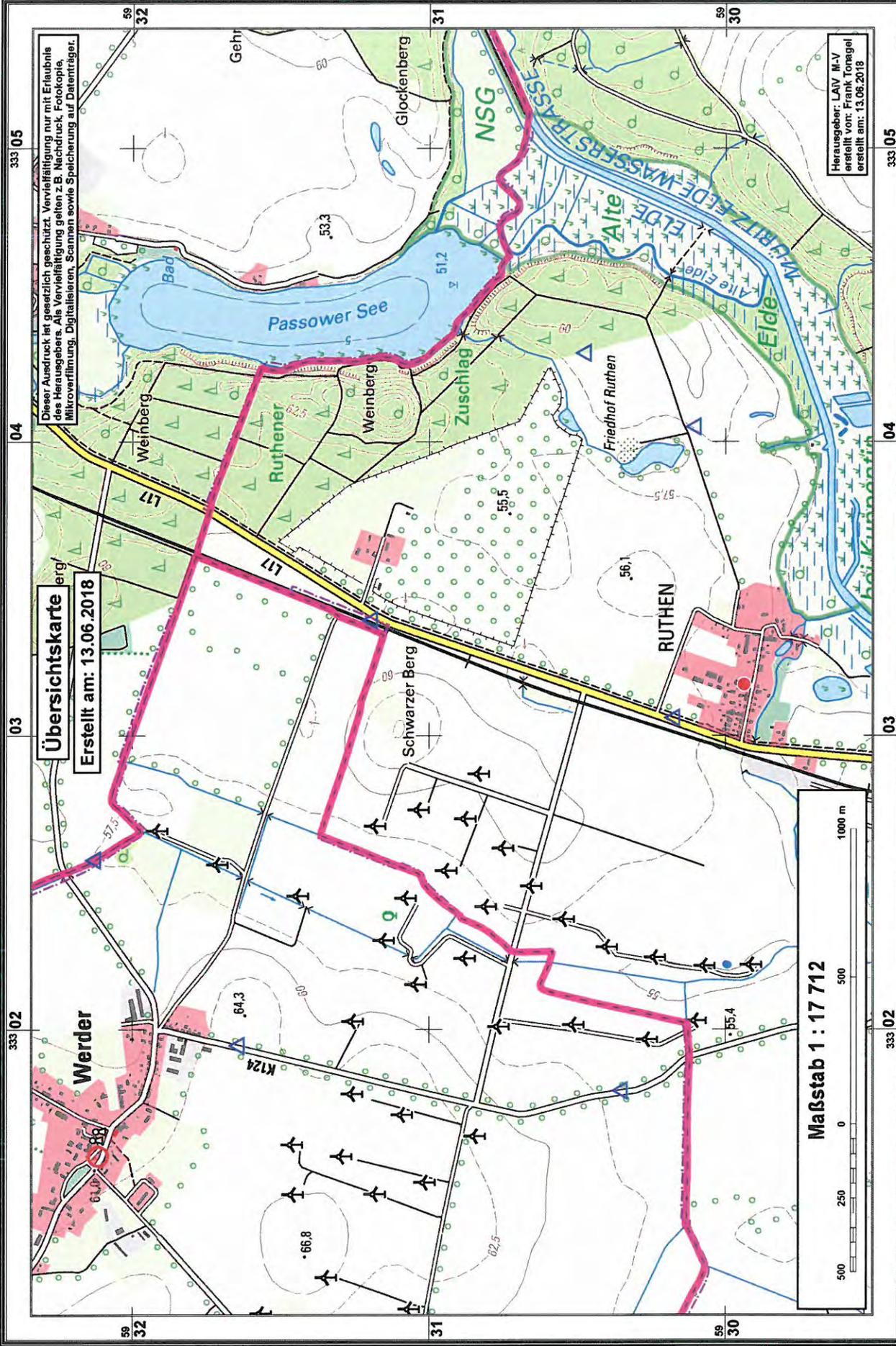
Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

#### Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

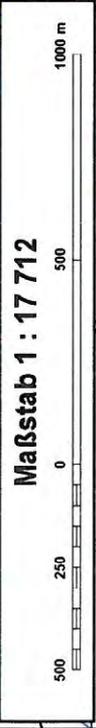
Frank Tonagel



Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

**Übersichtskarte**  
Erstellt am: 13.06.2018

Herausgeber: LAV, M-V  
erstellt von: Frank Tonagel  
erstellt am: 13.06.2018



333 05

04

03

333 02

333 05

04

03

333 02

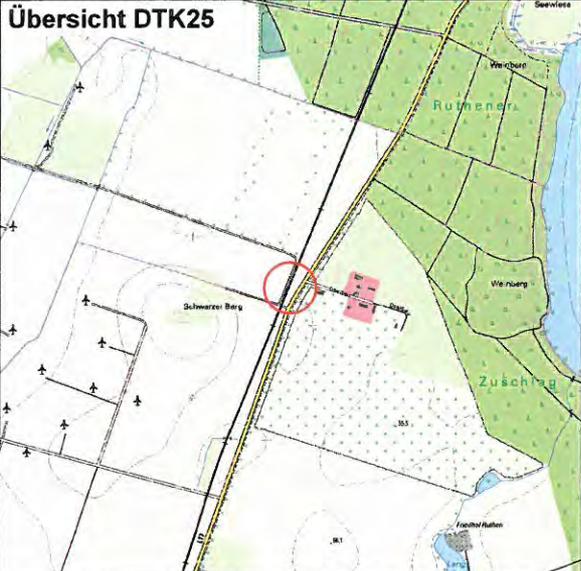
59 32

31

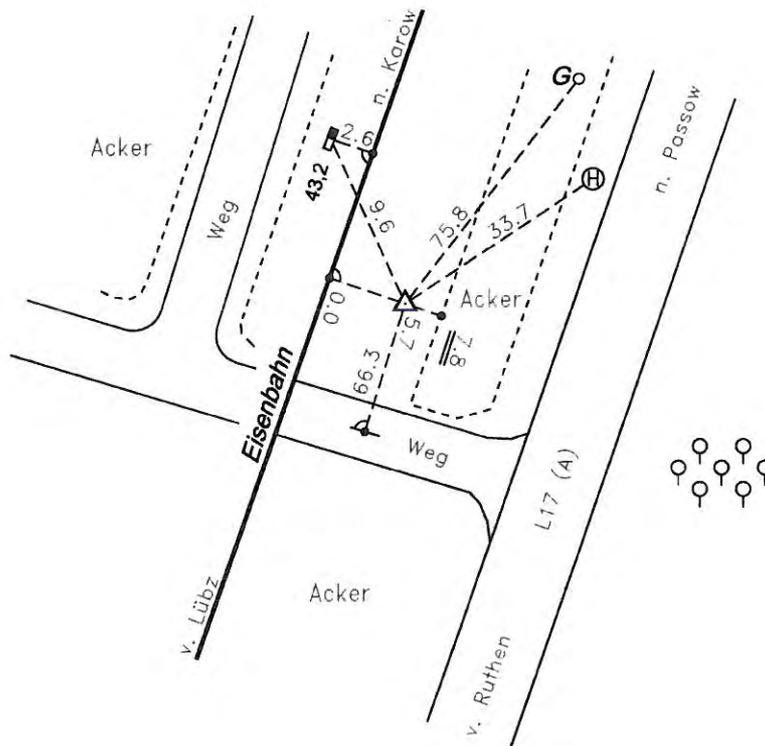
59 30



**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

|  |   |   |
|--|---|---|
| <b>Punktvermarkung</b><br>Festlegung STN 3. und 5. Ordnung, Pfeilerkopf<br>16x16 cm, Bezugspunkt Platte 30x30-40x40 cm | <b>Klassifikation</b><br>Ordnung<br>Hierarchiestufe<br>Wertigkeit | Hierarchiestufe D   |
| <b>Überwachungsdatum</b><br>29.07.2015   | <b>Lage</b><br>System<br>Messjahr<br>Genauigkeitsstufe            | ETRS89_UTM33<br>East [m]<br>2004<br>33 303393,112<br>Standardabweichung S <= 3 cm |
| <b>Gemeinde</b><br>Lübz, Stadt   | <b>Höhe</b><br>System<br>Messjahr<br>Genauigkeitsstufe            | DE_DHHN2016_NH<br>Höhe [m]<br>57,788<br>Standardabweichung S <= 6 cm              |
| <b>Übersicht DTK25</b><br>           | <b>Pfeilerhöhe [m]</b><br>Messjahr                                | 0,910<br>2015   |
| <b>Bemerkungen</b>   |   |   |

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und  
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

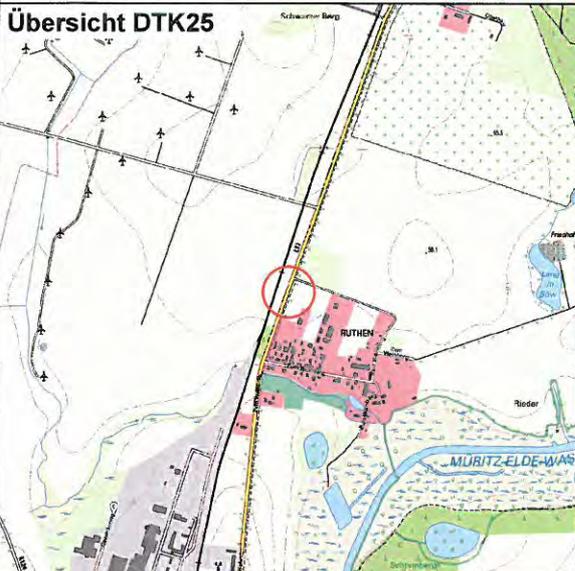
MV  
punktgenau  
Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen

### Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

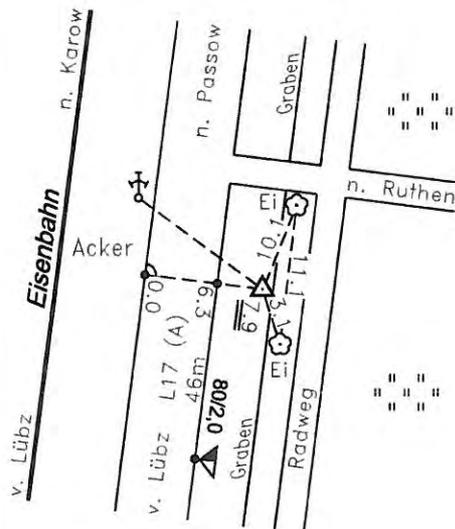
Einzelnachweis  
Lagefestpunkt

# 85310810

Erstellt am: 28.01.2018

|   |  |
|---|--|
| <b>Punktvermarkung</b><br>Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm | <b>Klassifikation</b><br>Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung<br>Hierarchiestufe<br>Wertigkeit                                      |
| <b>Überwachungsdatum</b> 01.01.2013   | <b>Lage</b><br>System ETRS89_UTM33<br>Messjahr 1998 East [m] 33 303061,322 North [m] 5930182,831<br>Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm |
| <b>Gemeinde</b> Lübz, Stadt   | <b>Höhe</b><br>System DE_DHHN2016_NH<br>Messjahr Höhe [m] 58,082<br>Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm                                |
| <b>Übersicht DTK25</b><br>  | <b>Pfeilerhöhe [m]</b> 0,890 Messjahr 1998   |
|   | <b>Bemerkungen</b><br>Pfeiler bodengleich  |

#### Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\Delta$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\Delta$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennemastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ( $1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing 3 \text{ cm}$  mit Aufschrift „SFP“ und  $\Delta$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\Delta$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V“) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebeibert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**

Lübecker Straße 289 19059 Schwerin

Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260

E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de

Internet: <http://www.lverma-mv.de>

**Herausgeber:**

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

Stand: März 2014

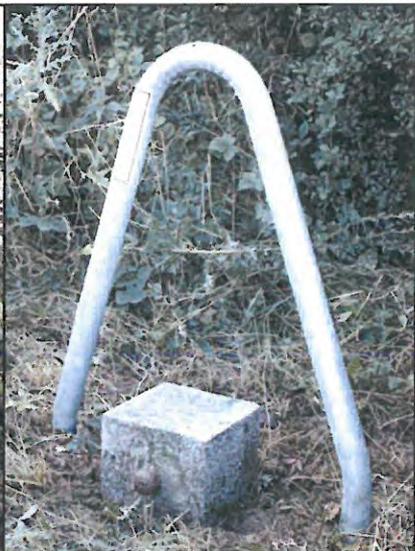
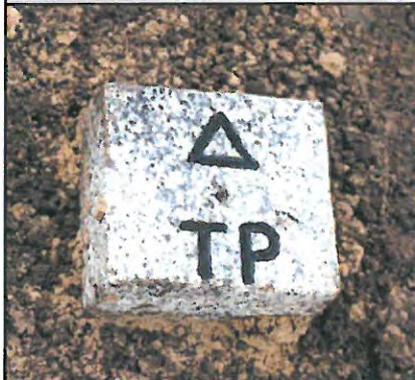
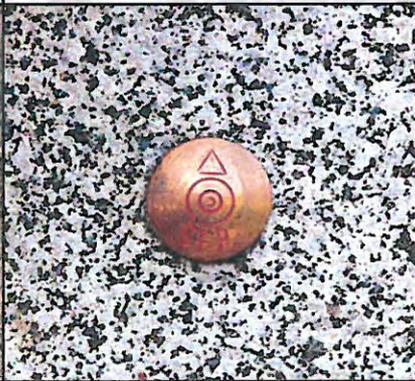
**Druck:**

Landesamt für innere Verwaltung

Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

|   |   |  |
|---|---|--|
|    |    |    |
| <p><b>TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p>      | <p><b>OP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p>                        | <p><b>HFP</b> Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlbügel</p>   |
|   |   |   |
| <p><b>BFP/TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p>                | <p><b>Hochpunkt</b> (Turm Knopf u. a.)</p>  | <p><b>HFP</b> Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p>                    |
|  |  |  |
| <p><b>GGP</b> Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p>                  | <p><b>Markstein</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p>                        | <p><b>Markstein</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p>                         |
|  |  |  |
| <p><b>TP</b> (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>  | <p><b>SFP</b> Messingbolzen Ø 3 cm</p>  | <p><b>SFP</b> Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>                      |

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlbügel

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

**50Hertz Transmission GmbH**

TG  
Netzbetrieb

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
12.06.2018

Unser Zeichen  
**2018-003184-01-TG**

Ansprechpartner/in  
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
030 / 5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen  
31181- wib/cka

Ihre Nachricht vom  
05.06.2018

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Peeters

Geschäftsführer  
Boris Schucht, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Dr. Frank Golletz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich "Solarpark Ruthen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

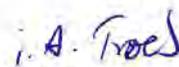
Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Ihre Antragsunterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach [leitungsauskunft@50hertz.com](mailto:leitungsauskunft@50hertz.com) übersenden.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

  
Kretschmer

  
Froeb

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Herr Meißner  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg



Diane Seidel  
Leitungsrechte und -dokumentation

Tel. 0561 934-1071  
Fax 0561 934-2369  
leitungsauskunft@gascade.de

GNL-Sei / 2018.06385

Kassel, 04.07.2018

**5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark Ruthen" der Stadt Lüz**  
**- Ihr Zeichen 31181 - wib/cka mit Schreiben vom 05.06.2018 -**  
**Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.03612.18**

Sehr geehrter Herr Meißner,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH  
Leitungsrechte und -dokumentation



Diane Seidel

# Amt Parchimer Umland

– Der Amtsvorsteher –

Amt Parchimer Umland, Walter-Hase-Straße 42, 19370 Parchim, Email: info@amtpu.de

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Priehn

Tel. Nr.: (0 38 71) 42 13-37

Fax: (0 38 71) 42 13-18

E-Mailadresse: priehn@amtpu.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum: 25.07.18

Für die Gemeinde Rom

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“

hier: frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Gegen den Vorentwurf der oben genannten 5. Änderung des F-Plans der Stadt Lübz werden keine Bedenken erhoben.



Zu dem Vorentwurf der oben genannten 5. Änderung des F-Plans der Stadt Lübz wird wie folgt Stellung genommen:

.....  
.....  
.....

  
.....  
Dr. Toparkus  
Bürgermeister



**Postanschrift:**  
Walter - Hase - Straße 42  
19370 Parchim  
Tel. (03871) 4213-0  
Fax (03871) 421318  
Mail: info@amtpu.de

**Bankverbindungen:**  
VR-Bank eG Parchim  
(BLZ 14091464)  
Kto.-Nr. 905283  
Sparkasse Parchim-Lübz  
(BLZ 14051362)  
Kto.-Nr. 9334

**Sprechzeiten:**  
Mo 9.00-12.00 Uhr, 13.00-15.00 Uhr  
Di. 9.00-12.00 Uhr, 13.00-17.00 Uhr  
Do. 9.00-12.00 Uhr, 13.00-18.00 Uhr  
Außerhalb nach Vereinbarung.  
zusätzlich Einwohnermeldeamt:  
Sa. 9.00-12.00 Uhr (jeden 1. Samstag  
im Monat)



# Stadt Plau am See

## Der Bürgermeister

Markt 2 - 19395 Plau am See  
☎ (03 87 35) 4 94 - 0 Fax: (03 87 35) 4 94 - 60  
Mail: info@amtplau.de

Amt/Abteilung: Bau- und Planungsamt

Auskunft erteilt: Frau Manewald

Durchwahl: 494-41

Aktenzeichen:



Stadt Plau am See – Markt 2 – 19395 Plau am See

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

2018-06-27

## Nachbarliche Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.06.2018 haben Sie mich im Rahmen des § 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Entwurfsplanung teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Plau am See **keine Bedenken** gegen das geplante Vorhaben besteht.

Mit freundlichem Gruß

Reier  
Bürgermeister



**Bankverbindung:**  
Sparkasse Parchim-Lübz  
BLZ 140 513 62  
IBAN-Nr.:  
SWIFT-BIC:

Konto-Nr. 1301002956  
DE02140513621301002956  
NOLADE21PCH

**Öffnungszeiten:**

Montag 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

01059 Dresden

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

**REFERENZEN** vom 5. Juni 2018, Meißner  
**ANSPRECHPARTNER** PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel      AZ: PLURAL 260119 / 78902315  
**TELEFONNUMMER** 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de  
**DATUM** 6. Juli 2018  
**BETRIFFT** 5.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz für den Bereich "Solarpark Ruthen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lageplan). Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Wir werden zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  
Ute Glaesel

**Ute  
Glaesel**  
Digital  
unterscriben  
von Ute Glaesel  
Datum:  
2018.07.06  
10:11:58 +02'00'

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: [info@telekom.de](mailto:info@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

**DATUM** 06.07.2018  
**EMPFÄNGER** BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
**SEITE** 2

Anlage  
9 Lagepläne M1:1000